

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt**
38. Jahrgang, Nr. 36, 12.05.2017

**Ordnung zur Feststellung der
studiengangbezogenen
künstlerisch-gestalterischen Eignung
für die Master-Studiengänge
Fotografie – Photographic Studies MA3 und
Fotografie – Photographic Studies MA4
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 10. Mai 2017

**Ordnung zur Feststellung
der studienangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
die Master-Studiengänge
Fotografie – Photographic Studies MA3 und
Fotografie – Photographic Studies MA4
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 10. Mai 2017

Aufgrund

-

- des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) und
- der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Masterstudiengänge „Fotografie – Photographic Studies MA3“ und „Fotografie – Photographic Studies MA4“ des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 10. Mai 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang Nr. 35 vom 12.05.2017),

hat die Fachhochschule Dortmund aufgrund § 4 Absatz 2 der Studiengangsprüfungsordnung vom 10. Mai 2017 die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Feststellung.....	3
§ 2 Feststellungsverfahren	3
§ 3 Kommission	4
§ 4 Auswahl und Feststellungskriterien	4
§ 5 Ergebnis des Feststellungsverfahrens.....	4
§ 6 Niederschrift	4
§ 7 Bekanntgabe der Entscheidung.....	5
§ 8 Wiederholung des Verfahrens	5
§ 9 Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung	5
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung.....	5

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für die Masterstudiengänge „Fotografie – Photographic Studies MA3“ und „Fotografie – Photographic Studies MA4“ des Fachbereiches Design setzt gemäß § 4 Absatz 2 der Studiengangsprüfungsordnung für die beiden Masterstudiengänge den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) In dem Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung besitzen, die das Erreichen der Studienziele erwarten lässt.

§ 2

Feststellungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium im Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies MA3“ oder „Fotografie – Photographic Studies MA4“ des Fachbereiches Design aufnehmen wollen, jeweils für den entsprechenden Masterstudiengang jährlich einmal durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus, die bis zum 15. Januar eines jeden Jahres für den Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies MA4“ und bis zum 15. Juli für den Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies MA3“ mit den erforderlichen Unterlagen der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Design der Fachhochschule Dortmund vorliegen muss.
- (2) Die Bewerbung zum Feststellungsverfahren der studiengangsbezogenen Eignung erfolgt in der Regel online auf der Website der FH Dortmund durch ein von der Bewerberin oder dem Bewerber auszufüllendes Formular mit Angaben zur Person und über das Erststudium.
- (3) Im Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung muss ein Portfolio mit eigenständigen Arbeitsproben (Präsentationen mit Kommentar und Beschreibung) aus Projektkontexten der
 - fotografischen Gestaltung und/oder
 - des Kommunikationsdesignspräsentiert werden.
- (4) Den Unterlagen ist eine Liste der eingereichten Arbeitsproben sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.
- (5) Das Portfolio mit den Arbeitsproben wird der Bewerberin oder dem Bewerber nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt. Für die Abholung des Portfolios setzt der Fachbereich Design eine Frist von einem Monat. Ein nicht abgeholtes Portfolio wird nach Ablauf der gesetzten Frist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.
- (6) Die Einreichung der Arbeitsproben ist auf CD oder DVD möglich. Digitale Datenträger sind allerdings nur dann zulässig, wenn deren Inhalte über diese digitalen Medien auch präsentierbar sind. Web-Seiten sollen offline angeliefert werden. Dynamische Web-Seiten können mit der Angabe der URL vorgestellt werden. Filmbeispiele sollen als Videokopie auf CD-ROM oder DVD (bzw. auf einmal beschreibbaren Digitalmedien)

eingereicht werden. Den digitalen Datenträgern und den Web-Seiten sind stets Informationen zu technischen Anforderungen und ein Inhaltsverzeichnis beizufügen.

§ 3

Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird am Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund eine Kommission gebildet.
- (2) Die Kommission besteht aus zwei Verantwortlichen für die Gestaltungsmodule und einer Vertreterin oder einem Vertreter für die wissenschaftlichen Module des Master-Studiengangs, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren bzw. Professorinnenvertreter oder Professorenvertreter sein. Für die Kommission werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Auswahl und Feststellungskriterien

- (1) Zur Auswahl werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.
- (2) Die Arbeitsproben des Portfolios werden nach Kriterien konzeptioneller Kompetenz, künstlerisch-gestalterischer Kreativität, gestalterischer Lösungskompetenz und organisatorischer und moderativer Kompetenz bewertet.
- (3) Zur Verstärkung der Meinungsbildung kann die Kommission die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Kolloquium einladen, um die bisher gewonnenen Eindrücke zu überprüfen und zu vertiefen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Kolloquium auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.
- (4) Nach den in Absatz 2 genannten Kriterien formuliert die Kommission eine Beurteilung. Sie resultiert in jeweils einer Note, die die Mitglieder der Kommission für die Arbeitsproben nach Absatz 2 vergeben. Die Notenskala reicht von 1 bis 5. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 5

Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Bewerberinnen und Bewerbern, die gemäß § 4 Absatz 4 eine Note von mindestens besser als gut (1,7) erhalten, wird die studienangabezogene künstlerisch-gestalterische Eignung zuerkannt.

§ 6

Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung und die Note der Kommissionsmitglieder nach § 4 Absatz 4 ersichtlich sein muss.

§ 7

Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich Design schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen werden durch Bekanntgabe der Note begründet. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

§ 9

Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung

- (1) Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erstreckt sich auf die Masterstudiengänge „Fotografie – Photographic Studies MA3“ und „Fotografie – Photographic Studies MA4“. Sie gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Bei Ableistung eines Dienstes gemäß § 19 Absatz 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) verlängert sich die Frist entsprechend. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Neben der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung zu den Masterstudiengängen „Fotografie – Photographic Studies MA3“ und „Fotografie – Photographic Studies MA4“ am Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund werden keine Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Master-Studiengang Fotografie – Photographic Studies vom 06. November 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang Nr. 59 vom 11.11.2014) außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 12.04.2017 sowie des Rektorats vom 09.05.2017.

Dortmund, den 10. Mai 2017

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick

Prof. Martin Middelhauve